

Begriff “arbeitswütig”

Stilmittel zur Beschreibung unterschiedlicher Erwerbsneigung

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern ist Thema eines Magazinberichts. Der Beitrag enthält eine Grafik, welche die Arbeits(wunsch)situation der Frauen in West- und Ostdeutschland miteinander vergleicht. Der Text dazu lautet wie folgt: “Sprengsatz/ Arbeitswütige Frauen” und “Fast jede Frau zwischen 18 und 60 will in den neuen Ländern arbeiten. Ihr Wunsch lässt die Zahl der Jobsucher explodieren”. Der Deutsche Freidenker-Verband hält diese Darstellungsweise für menschenverachtend und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Der Grafikttext diskriminiere Frauen, die als “arbeitswütig” bezeichnet werden. Die Begriffswahl suggeriere, dass der Wunsch der Frauen nach Arbeit unverschämt sei. Die Rechtsabteilung des Magazins erklärt, man habe lediglich in journalistischer Art und Weise das gesellschafts-politische Phänomen dargestellt, dass bei den Frauen in den alten und neuen Bundesländern eine unterschiedliche Erwerbsneigung vorhanden sei. Diesem Inhalt des Artikels widerspreche auch der Beschwerdeführer nicht. Die Darstellung sei weder zynisch noch frauenfeindlich. (1998)

Nach Meinung des Presserats ist die vom Beschwerdeführer kritisierte Formulierung keine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex und die Beschwerde daher unbegründet. Hier wird zwar zugespitzt, aber zulässig die Situation auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern beschrieben. Der Begriff “arbeitswütig” soll in diesem Zusammenhang die arbeitswilligen Frauen im Osten nicht herabwürdigen, sondern lediglich verdeutlichen, wie unterschiedlich die Erwerbsneigung bei den Frauen in den alten und neuen Bundesländern ist. Insofern ist diese Formulierung ein zulässiges Stilmittel, das unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist. (B 57/98)

Aktenzeichen:B 57/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet